

Verwaltungsgericht Gießen
4. Kammer
Die Berichterstatterin



Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen

Aktenzeichen: 4 K 877/23.GI

Verein für Heimatforschung in
Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Vogel
Hintergasse 4
61194 Niddatal

Ihr Zeichen 4312
Durchwahl
Datum 11.05.2023

Verwaltungsstreitverfahren
Verein für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e. V.
./. Land Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Schriftsatz der Gegenseite vom 10.05.2023 nebst Anlage erhalten Sie mit der
Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme **binnen vier Wochen**.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Mertens
Richterin am VG



Beglaubigt:
Krug
Justizbeschäftigte

35390 Gießen · Marburger Straße 4
Telefon (0641) 934-0 oder 934-4005
Telefax (0611) 327618534
Sprechzeiten:
Mo. bis Fr.: 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Hinweise zum Datenschutz sowie zur Einreichung
elektronischer Dokumente siehe:
<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Gießen>





Hessisches Landesarchiv • Friedrichsplatz 15 • 35037 Marburg

Aktenzeichen

HLA – 2.1.1 / 2

Tgb.-Nr.

HLA – 509 / 2023

Bearbeiter/in

Prof. Dr. Andreas Hedwig

Durchwahl

06421 9250-168

E-Mail

andreas.hedwig@hla.hessen.de

Per Telefax
0611 32 76 18 534

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
D – 35390 Gießen

Verwaltungsgericht Gießen		Im Zeichen Ihre Nachricht
am	11. Mai 2023	Datum
1	fach	
2	Anlagen	
1	Vollmacht	

Verwaltungsgerichtsverfahren Verein für Heimatforschung im Vogelsberg / J. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
4 K877/23.GI

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht (Anl.) reiche ich hiermit fristgerecht als Klageerwidrung den Antrag ein, die Klage abzuweisen (Anl.).

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht und im Auftrag

Prof. Dr. Andreas Hedwig
Präsident

Telefon: 06421 9250-0

Telefax: 06421 181125

E-Mail: poststelle@hla.hessen.de

Internet: <https://landesarchiv.hessen.de>

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://landesarchiv.hessen.de/datenschutzhinweise>



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Frankfurter Auschwitz-Prozess
Eingetragen in das Register
2017





**Prozessvollmacht zur Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich
des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vor dem
Verwaltungsgericht Kassel**

in dem Rechtsstreit

Verein für Heimatforschung in Vogelsberg ./ Land Hessen

Hiermit wird

Herrn Prof. Dr. Andreas Hedwig

Prozessvollmacht zur Vertretung des Landes Hessens im Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vor dem Verwaltungsgericht
Gießen in dem Rechtsstreit Verein für Heimatforschung in Vogelsberg ./ Land
Hessen erteilt.

Schriftverkehr und Zustellungen sind an das Hessische Landesarchiv zu richten.
Die Vollmacht berechtigt auch, im Namen des Landes Hessens Vergleiche auf
Widerruf zu schließen.

Wiesbaden, den 8. Mai 2023

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

Im Auftrag und Kraft Vollmacht


Daniel Köfer

(StAnz 46/2020 S.1175)

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Verein für Heimatforschung im Vogelsberg ./. Land Hessen

4 K 877/23.GI

legitimiere ich mich für die Beklagte.

Mit der Übertragung des Rechtsstreits auf eine(n) Einzelrichter(in) bin ich einverstanden, ebenso mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Im Verfahren beantrage ich, das Gericht möge für Recht erkennen:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Zur

Begründung

erlaube ich mir folgenden Sachvortrag:

I.

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder sich seit Jahren u.a. mit der ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen beschäftigen. Ein Dauerthema ist der Zugang zu den Archiven. Die Klägerin hat sich deswegen seit Jahrzehnten mehrfach u.a. an die Beklagte gewandt. Eigentumsverhältnisse und Zugang zu den Archiven waren Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen, zuletzt im März und November 2022. Insoweit wird auf die Anlagen K 1 und K 2 verwiesen.

II.

Zur ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg- Büdingen existieren mehrere Archive, zum einen Haus- bzw. Familienarchive – deren Träger sind (private) Versorgungsstiftungen –

und zum anderen „Rentkammerarchive“. Auf letztere bezieht sich die vorliegende Klage. Die „Rentkammer“ war eine amtliche Stelle, zuständig hauptsächlich für die Finanzverwaltung des Grundherrn, in heutiger Diktion: „Teil der öffentlichen Verwaltung“. Mit letzter Sicherheit weiß die Beklagte nicht einmal, ob die Rentkammerarchive überhaupt noch existieren, wo sie sich genau und in welchem Zustand sie sich befinden. Es gibt offensichtlich auch kein Inventar (Verzeichnis), das eine eindeutige Zuordnung des Archivbestandes zum „Gesamtarchiv“ – dieses ist Eigentum einer „Versorgungsstiftung“ und unterliegt fideikommissrechtlichen Beschränkungen – und zum Rentkammerbestand zulässt.

III.

Ein Teil der Ysenburg-Büdingen Archive stehen unter Aufsicht des Oberlandesgerichts - Fideikommissgerichts für Hessen mit Sitz in Kassel-. Der Kläger ist auch dort namentlich bekannt. Das Gericht stellt in seinem Schreiben vom 22.12.2015 – Anlage B 1 – an Herrn Prof. Dr. Günther, Hess. Staatskanzlei, fest:

„... dass alle Archivbestände, die nicht zur Versorgungsstiftung Ysenburg-Büdingen gehören, nicht fideikommissrechtlich gebunden sein dürften, sondern den allgemeinen Regeln unterliegen. ...Auch aus meiner Sicht sind deswegen mit dem Auflösungschein vom 11.6.1932 alle Archive, die nicht (sc.: an die Versorgungsstiftung) übertragen worden sind, **freies Vermögen** (Fettdruck nicht im Original) geworden....“

„Freies Vermögen“ bedeutet: Vermögen, das keinen staatlichen Beschränkungen unterliegt und damit als Privatvermögen (des/der Besitzer) zu qualifizieren ist. Auch das Oberlandesgericht/Fideikommissgericht Hessen sieht also die Rentkammerbestände als frei verfügbares Eigentum an.

IV.

Die Sukzession an den „Verwaltungsakten“ der Rentkammern aus den drei Ysenburg-Büdingen Linien ist – wie bei manch anderen Grundherrschaften – verworren und nicht mit letzter Sicherheit nachzuvollziehen. Es war in der Grundherrschaft Ysenburg-Büdingen ebenso wie andernorts wohl so, dass nach der Mediatisierung durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 der „Schlüssel zu den Rentkammern umgedreht“ wurde, die Akten am

angestammten Platz im Besitz der Grundeigentümer verblieben und schließlich mehr oder weniger in Vergessenheit gerieten. Es ist nicht bekannt, ob diese Verwaltungsakten zu irgendeinem Zeitpunkt im Wege der Funktionsnachfolge von einer amtlichen Stelle im Laufe der Jahrhunderte jemals herausverlangt worden sind. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rentkammerarchive (vorsätzlich) unterschlagen worden sind.

V.

An das Land Hessen/Landesarchiv wurde oft appelliert, tätig zu werden und dafür zu sorgen, dass die Bestände der Rentkammern der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Das Land hat hierfür keine Handhabe:

Das hierfür einschlägige Hessische Archivgesetz (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) bestimmt in § 1 (Zweck und Geltungsbereich) Abs. 1 Satz 2:

Es (sc: das Archivgesetz) soll das öffentliche Archivgut als Kulturgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen und stellt seine Nutzung sicher. Zugleich soll es die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes Hessen in seiner Vielfalt nachhaltig sichern und sein kulturelles Erbe bewahren.

Das Archivgesetz bezieht sich ausdrücklich auf das „öffentliche“ Archivgut. Was „öffentliches Archivgut“ ist bestimmt § 2 Abs. 4 HArchivG:

Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der jeweiligen anbieterpflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,

1. für die das öffentliche Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
2. die einem öffentlichen Archiv übergeben wurden und
3. die vom jeweiligen Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden

...

Seit Jahrhunderten sind die Rentkammerarchive der drei Ysenburg-Büdingen Linien „Birstein“, „Meerholz“ und „Wächtersbach“ unstrittig im Besitz der Familie der zu Ysenburg-Büdingen. Die (private) Familie zu Ysenburg gehört weder zu den „anbieterpflichtigen Stellen“ nach § 2 Abs. 4 HArchivG noch stehen die Rentkammerarchive im Eigentum einer privaten Stiftung (vgl. 2 Abs. 7 HArchivG).

VI.

Die hochkomplexe Rechtslage der Sukzession an den Eigentumsverhältnissen für die Rentkammerbestände über die Jahrhunderte ist in der 2017 veröffentlichten „Fallstudie“ von Prof. Dr. Herbert Günther, Leiter der Abteilung Recht und Verfassung in der hessischen Staatskanzlei a.D., aufgearbeitet worden. Das Ergebnis seiner Recherchen ist in den Schriften des Hess. Staatsarchivs Marburg, Band 34 veröffentlicht worden. Darin kommt der Verfassungsrechtler Dr. Günther zu folgendem Ergebnis (S. 66f):

„Gegenwärtig befindet sich dieses Registraturgut im als gutgläubig zu vermutenden Eigentum von Mitgliedern der fürstlichen Familie Ysenburg-Büdingen. Unter der Geltung des Grundgesetzes haben sie im Wege der Ersitzung unbelastetes Eigentum daran erworben mit der Folge, dass Hessen das ihm im Wege der Funktionsnachfolge ursprünglich zugefallene Eigentum verloren hat.“

VII.

Eine allgemein gültige Einwirkungspflicht wie sie der Kläger vorträgt, gibt es im öffentlichen Recht nicht. Eine solche ist lediglich in Teilbereichen anerkannt (z.B. bei juristischen Personen des Privatrechts in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft). Es sei aber darauf hingewiesen, dass es zahlreiche Versuche des Landes gegeben hat, das Gespräch mit Vertretern der Familie Ysenburg-Büdingen über die Nutzung und die Zukunft aller Archive zu suchen. Alle Versuche des heutigen Landesarchivs blieben erfolglos, ebenso Initiativen des Hess. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, in dieser komplexen Gemengelage zu vermitteln.

VIII.

Der geltend gemachte Auskunftsanspruch lässt sich nicht auf § 80 Abs. 1 HDSiG gründen. Denn dieser richtet sich ausweislich des Normtextes an „öffentliche Stellen.“ Die Rentkammerarchive sind aber Privateigentum. Das in Bezug genommene Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1BvR 1978/13) ist nicht einschlägig. Es betrifft zum einen einen anderen Sachverhalt und vermag zum anderen auch sonst das Klagebegehren nicht zu begründen, wenn das Bundesverfassungsgericht (Rdz. 22f) ausführt:

Rechtsprechung und Lehre verstehen den Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG als grundsätzlich begrenzt auf die bei den Informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Das Informationszugangsrecht soll nicht als Mittel genutzt werden können, die Behörden zur Erhebung von Informationen zu veranlassen. Insbesondere erstreckt sich der Informationszugangsanspruch von vornherein nicht auf Dokumente, die eine dokumentationspflichtige Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar beschaffen könnte oder auch müsste, sich aber nicht beschafft hat."

Die Beklagte ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht einmal in der Lage, die mit der Klage begehrten Inventare zu beschaffen.

IX.

Theoretisch denkt die Beklagte daran, dem/den Eigentümer(n) bzw. den Berechtigten der Rentkammerarchive in diesem Verfahren den Streit zu verkünden. Auch dies ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da das Land über keine belastbaren Erkenntnisse über die familieninternen Eigentumsverhältnisse verfügt noch Möglichkeiten hat, diese zu erlangen.

X.

Die Beklagte greift gerne den Vorschlag der Gerichtsverwaltung auf, einen Güteversuch durchzuführen und regt an, in dieses Mediationsverfahren auch die betroffenen Eigentümer der Rentkammerarchive mit einzubeziehen, um die seit mindestens einem Jahrzehnt bestehenden Unstimmigkeiten zu beseitigen und eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu suchen und zu finden.

Im Auftrag und in Vollmacht




Die Akte wird aus dem Staatsarchiv Darmstadt angefordert und gesondert übersandt.